Vereinbarung zwischen der Feldschützengesellschaft Buchs-Werdenberg und den Schweizer Schützen im Fürstentum Liechtenstein

Autor(en): **Lüchinger, A. / Baumgartner, Jos.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1967)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938084

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vereinbarung zwischen der
Feldschützengesellschaft Buchs-Werdenberg
und den
Schweizer Schützen im Fürstentum Liechtenstein

1. An der Hauptversammlung vom 11. Januar 1964 wurde dem Gesuch der genannten Auslandschweizer-Sektion um Aufnahme als Untersektion einstimmig entsprochen.

2. Die Schiesstage und Schiesszeiten sind die gleichen wie die der Feldschützen.

3. Die Mitglieder der Untersektion können auch an Schiessen der Gruppe 3 und 4 teilnehmen und werden unseren A-Mitgliedern gleichgestellt.

4. Der Jahresbeitrag der A-Mitglieder plus die Bundesbeiträge, die wir für Schützen der Untersektion nicht erhalten, ergeben den Jahresbeitrag.

5. Für Leihwaffen, die die Untersektion vom Zeughaus erhält, haftet sie selber. Der Verkehr mit den eidgenössischen Behörden betr.Munition, Abrechnung usw. ist Sache der Untersektion.

6. Die Mitglieder sind automatisch bei der SUVA versichert.

7. Die Untersektion ist durch ein Mitglied im Vorstand der Feldschützen vertreten.

8. Die Untersektion hat keinen Anteil am Gesellschaftsvermögen der Stammsektion und führt getrennt Kassa.

Es ist das Bestreben der Feldschützen und der Mitglieder der Untersektion, durch gegenseitige Kameradschaft das freiwillige Schiessen zu fördern.

Der Präsident: A.Lüchinger

Der Präsident USL: Jos.Baumgartner

Diese Vereinbarung ist integrierender Bestandteil der Statuten der Feldschützengesellschaft Buchs-Werdenberg

****